



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0036-Pr 1/2012

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

XXIV. GP.-NR  
10388 /AB  
05. April 2012

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

zu 10546 /J

Zur Zahl 10546/J-NR/2012

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Doping & Sportbetrug – Strafrechtliche Anti-Dopingbestimmungen Gerichtliche Erledigung 2011“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 25:

Ich ersuche – wie schon anlässlich der Beantwortung gleichlautender Voranfragen (zuletzt zur Zahl 7916/J-NR/2011) – um Verständnis, dass Datenauswertungen nur insoweit vorgenommen wurden, als dies automationsunterstützt möglich war; von bundesweiten Berichtsaufträgen an die Strafverfolgungsbehörden zu händischen Datenerhebungen musste ich aufgrund des unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwandes absehen.

Aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) konnten Auswertungen zu den Fragen 1, 4 bis 7, 14, 21, 22 und 24 erstellt werden. Sie sind der Anfragebeantwortung angeschlossen.

Die Fragen 1, 8, 16 und 20 (Anzeigen) fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Frau Bundesministerin für Inneres. Aus der VJ kann nur ermittelt werden, wie viele Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden.

Zu den Fragen 2 und 8 bis 13 war – wie schon bisher – keine verlässliche Datenauswertung aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsweise möglich. Die Frage 3 wäre nur mit einem unvermeidbar hohen Aufwand beantwortbar, weshalb von einer Auswertung Abstand genommen werden musste.

Die Rechtskraft von Verurteilungen (Fragen 5 und 14) wird in der VJ nicht erfasst. Die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria erfasst hingegen ausschließlich rechtskräftige Verurteilungen, liegt allerdings für das Jahr 2011 noch nicht vor.

Eine Auswertung zu den Fragepunkten 15 und 23 erbrachte, dass laut VJ keine

Strafverfahren nach § 84a AMG anhängig sind und im Jahr 2011 keine optischen und akustischen Überwachungen von Personen im Zusammenhang mit Dopingverstößen und §§ 22a ADBG oder 176 StGB durchgeführt wurden.

Die Fragen 16 bis 20 knüpfen an ein Sachverhaltselement an, das in der VJ nicht erfasst wird („Fitnessstudios“), sodass eine Auswertung nach diesem Kriterium automationsunterstützt nicht möglich ist. Auch verdeckte kriminalpolizeiliche Ermittlungen (Fragepunkt 25) werden nicht in der VJ erfasst, sodass dazu keine statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu 26 bis 30, 34:

Ich darf auf meine Beantwortung der Voranfrage Zl. 7916/J-NR/2011 vom 13. Mai 2011 verweisen. Neuere Informationen liegen nicht vor.

Zu 31:

Ich halte die Rechtslage nach wie vor für ausreichend und verweise auf meine Ausführungen zur Voranfrage.

Zu 32:

Auch im Jahr 2011 war keine Gemeinsame Ermittlungsgruppe gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Beteiligung österreichischer Justizbehörden im Zusammenhang mit Dopingverdacht eingerichtet.

Zu 33:

Das Bundesministerium für Justiz beteiligte sich auch 2011 an den periodisch stattfindenden (vom BMG anberaumten) Sitzungen der AMEG (Austrian Medicines Enforcement Group) und ich verweise diesbezüglich auf meine Ausführungen zur Voranfrage.

Die angesprochene Frage der Unzulässigkeit von „Spam-Mails“ richtet sich vorrangig nach telekommunikationsrechtlichen Regelungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts fallen.

Zu 35:

Zu einer unmittelbaren Zusammenarbeit kam es in Einzelstrafsachen nur zwischen der jeweils das Ermittlungsverfahren führenden Staatsanwaltschaft und der zuständigen kriminalpolizeilichen Behörde (BMI). Ein Teil der im Jahr 2011 angefallenen Strafsachen wurde aufgrund von Mitteilungen der Zollbehörden (BMF) an die Polizeibehörden über sichergestellte Dopingsubstanzen initiiert. Die AGES (BMG) wurde wiederum von der Kriminalpolizei fallweise mit der Untersuchung von Substanzen auf strafrechtlich relevante Inhaltsstoffe betraut. Nach den mir vorliegenden Berichten der Staatsanwaltschaften gab es im Jahr 2011 im Zusammenhang mit Einzelstrafsachen keine Kontakte zur NADA Austria

GmbH.

Die Zusammenarbeit der genannten Stellen gestaltete sich aus Sicht der Staatsanwaltschaften jeweils problemlos.

Zu 36:

In § 22c ADBG ist die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung normiert. In Abs. 3 leg. cit. sind unter anderem auch das rechtliche Interesse und die Zulässigkeit der Akteneinsicht nach § 77 Abs. 1 StPO ausdrücklich geregelt. Die Akteneinsicht ist von Staatsanwaltschaften und Gerichten zu gewähren, soweit ihr nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Aufgrund dessen ist daher im Einzelfall eine Interessensabwägung vorzunehmen. Gegen eine abweisende Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht ein Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO an das zuständige Landesgericht offen. Eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft darüber unterliegt daher auch einer gerichtlichen Kontrolle. Entscheidungen des zuständigen Gerichts unterliegen dem allgemeinen Rechtsmittel der Beschwerde an das übergeordnete Oberlandesgericht. Auch in diesem Sinn ist daher weiterer Rechtsschutz vorgesehen.

Ich bin der Ansicht, dass die Bestimmungen ausreichend sind und in der Stärkung der Rechtsstellung der NADA Austria GmbH kein positiver Effekt für das Ermittlungs- und Strafverfahren zu erkennen ist, welches sich in erster Linie auf die Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte und damit auf den im Mittelpunkt des Verfahrens stehenden Beschuldigten zu konzentrieren hat. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass die Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen die Kernkompetenz der Strafverfolgungsbehörden darstellt.

Zur Privatbeteiligung wird in § 67 StPO geregelt, dass Opfer das Recht haben, „den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schaden oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren“. Soweit die NADA Austria GmbH also einen Schaden durch die Taten des Beschuldigten erlitten haben sollte, steht ihr, so wie jedem anderen Opfer, ein Privatbeteiligtenanschluss offen. Gegen die Abweisung des Privatbeteiligtenanschlusses durch Staatsanwaltschaft oder Gericht stehen wiederum die bereits angeführten Rechtsmittel zur Verfügung.

Zu 37:

Ganz generell hat sich die Strafverfahrensreform positiv auf das Ermittlungsverfahren ausgewirkt, nicht nur, weil es insgesamt zu einer „Verrechtlichung“ und strengen gesetzlichen Definition von bereits in der Praxis gängigen Ermittlungsmaßnahmen kam (Observation, usw.), sondern auch, weil sich die polizeiliche Ermittlungsarbeit unter Führung der

Staatsanwaltschaft als effektiv erweist; dies nicht zuletzt deshalb, weil die Staatsanwaltschaft über Anklage oder Einstellung des Verfahrens entscheidet und schließlich auch die Anklage in der Hauptverhandlung zu vertreten hat. Der unmittelbare Eindruck, den sich die Staatsanwältin bzw. der Staatsanwalt von den Ermittlungen machen kann, ist eine Errungenschaft, die sich als zielführend heraus gestellt hat.

Die klare Aufgabenverteilung zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft ermöglicht neben der zentralen Rechtsschutzfunktion des Gerichts aber auch im Bereich der Ermittlungsbehörden ein System der gegenseitigen Kontrolle.

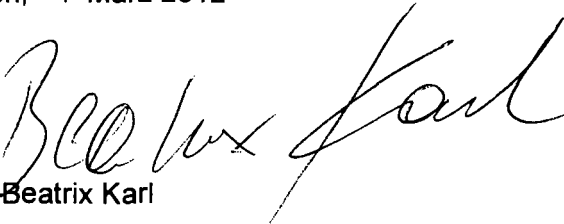
Zu 38:

Die Beurteilung des WADA-Codes fällt – nach wie vor – nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.

Zu 39:

Dazu stehen mir keine Daten zur Verfügung.

Wien, <sup>30</sup> März 2012



Dr. Beatrix Karl

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012 - Frage 1			
018	Bezirksgericht Liesing	U	1
018	Bezirksgericht Liesing Ergebnis		1
020	WKStA	ST	1
020	WKStA Ergebnis		1
028	Bezirksgericht Josefstadt	U	2
028	Bezirksgericht Josefstadt Ergebnis		2
037	Staatsanwaltschaft Wien	BAZ ST UT	6 16 3
037	Staatsanwaltschaft Wien Ergebnis		25
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	HV	3
046	Landesgericht für Strafsachen Wien Ergebnis		3
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	BAZ ST	3 4
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg Ergebnis		7
121	Bezirksgericht Krems an der Donau	U	1
121	Bezirksgericht Krems an der Donau Ergebnis		1
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	BAZ ST UT	1 1 2
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau Ergebnis		4
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	BAZ ST UT	1 2 1
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten Ergebnis		4
199	Landesgericht St. Pölten	HV	1
199	Landesgericht St. Pölten Ergebnis		1
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	BAZ ST	1 7
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Ergebnis		8
239	Landesgericht Wiener Neustadt	HV	3
239	Landesgericht Wiener Neustadt Ergebnis		3
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	BAZ ST	1 1
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt Ergebnis		2
449	Staatsanwaltschaft Linz	BAZ ST	1 2
449	Staatsanwaltschaft Linz Ergebnis		3
452	Bezirksgericht Linz	U	1
452	Bezirksgericht Linz Ergebnis		1
458	Landesgericht Linz	HV	2
458	Landesgericht Linz Ergebnis		2
518	Staatsanwaltschaft Wels	BAZ ST	1 2
518	Staatsanwaltschaft Wels Ergebnis		3
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	BAZ ST UT	1 1 1
568	Staatsanwaltschaft Salzburg Ergebnis		3
608	Staatsanwaltschaft Leoben	BAZ ST	2 5
608	Staatsanwaltschaft Leoben Ergebnis		7
609	Landesgericht Leoben	HV	2
609	Landesgericht Leoben Ergebnis		2
631	Bezirksgericht Graz-Ost	U	1
631	Bezirksgericht Graz-Ost Ergebnis		1

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz</b>		
<b>Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012 - Frage 1</b>		
635	Staatsanwaltschaft Graz	BAZ ST
		1 3
635	Staatsanwaltschaft Graz Ergebnis	
		4
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	HV
		1
637	Landesgericht für Strafsachen Graz Ergebnis	
		1
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	BAZ ST
		1 2
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt Ergebnis	
		3
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	BAZ ST UT
		4 9 1
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck Ergebnis	
		14
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	BAZ ST
		2 2
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch Ergebnis	
		4
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>110</b>

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz</b>			
<b>Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012 Frage 4</b>			
	<b>BAZ</b>	<b>ST</b>	<b>Gesamtergebnis</b>
037 Staatsanwaltschaft Wien	2	12	14
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg	1	3	4
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	0	0	0
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten	1	7	8
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	3	12	15
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	0	0	0
449 Staatsanwaltschaft Linz	0	1	1
518 Staatsanwaltschaft Wels	0	1	1
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	1	1	2
608 Staatsanwaltschaft Leoben	0	5	5
635 Staatsanwaltschaft Graz	0	0	0
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt	0	1	1
816 Staatsanwaltschaft Innsbruck	4	9	13
928 Staatsanwaltschaft Feldkirch	0	1	1
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>12</b>	<b>53</b>	<b>65</b>

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012 Frage 5**

	22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen							
	Urteil Freiheitsstrafe bedingt		Urteil Freiheitsstrafe teilbedingt	Urteil Freiheitsstrafe unbedingt	Urteil Geld- und Freiheitsstrafe	Urteil Geldstrafe unbedingt		Urteil Schuldspruch ohne Zusatzstrafe
	HV	U	HV	U	HV	U	U	
013 Bezirksgericht Fünfhaus								1
028 Bezirksgericht Josefstadt				1			2	
046 Landesgericht für Strafsachen Wien		7		1				
090 Bezirksgericht Hollabrunn			1					
129 Landesgericht Krems an der Donau		3						
199 Landesgericht St. Pölten		1						
239 Landesgericht Wiener Neustadt		3						
458 Landesgericht Linz		1				2		
609 Landesgericht Leoben		3						
637 Landesgericht für Strafsachen Graz						3		
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>18</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>2</b>	<b>1</b>



**Auswertung Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012 Frage 6**

	Diversion Geldstrafe		Diversion Probezeit ohne Pflichten		
	BAZ	ST	BAZ	ST	
037 Staatsanwaltschaft Wien		1	2	1	2
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten		2			
635 Staatsanwaltschaft Graz		1			
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt		1			
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>5</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz</b>				
<b>Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012</b>				
<b>Frage 7*</b>				
22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 - Gerichtliche Strafbestimmungen				
	BAZ	ST	HV	U
020 WKStA		1		
037 Staatsanwaltschaft Wien		7		
121 Bezirksgericht Krems an der Donau				1
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten		2		
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt		1		
239 Landesgericht Wiener Neustadt			1	
452 Bezirksgericht Linz				1
608 Staatsanwaltschaft Leoben	1	1		
635 Staatsanwaltschaft Graz		2		
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt		1		
729 Landesgericht Klagenfurt				
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1</b>	<b>15</b>	<b>1</b>	<b>2</b>

\*) Stand: 24.2.2012 - offene Verfahren aus 2011

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz  
Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012 Frage 14**

	176 Vorsätzliche Gemeingefährdung		
	Urteil Freiheitsstrafe bedingt	Urteil Freiheitsstrafe teilbedingt	Urteil Geld- und Freiheitsstrafe
	HV	HV	HV
239 Landesgericht Wiener Neustadt			1
729 Landesgericht Klagenfurt	1		1
<b>Gesamtergebnis</b>	1	1	1

<b>Auswertung Verfahrensautomation Justiz</b>						
<b>Parlamentarische Anfrage 10546/J-NR/2012</b>			<b>Fragen 21,22 und 24</b>			
	116bw	1172bw	1352bw	1353bw	1353bw2	
020 WKStA			1	1	1	
037 Staatsanwaltschaft Wien	1		4	4	1	1
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau			1			
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt			2	2	2	
449 Staatsanwaltschaft Linz				1		
518 Staatsanwaltschaft Wels			1			
608 Staatsanwaltschaft Leoben	1					
635 Staatsanwaltschaft Graz			1	2	1	
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>1</b>	<b>1</b>

Legende:	
116bw	- Bewilligung Bankauskunft gem. § 116 StPO
1172bw	- Bewilligung Hausdurchsuchung § 117 (2) StPO
1352bw	- Bewill. Auskunft Nachrichtenüberm. § 135 (2) StPO
1352bw2	- Bewill. Auskunft Nachr.überm. § 135 (2) StPO - UT
1353bw	- Bewilligung Nachrichtenüberwachung § 135 (3) StPO
1353bw2	- Bewilligung Nachrichtenüberwachung § 135 (3) StPO - UT